

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

L.A.III/1-53/3-1953.

Wassergenossenschaft Aichau,
Entwässerungsanlage.

G l e i c h s c h r i f t .

An

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Payerstetten, Post Weitenegg, Bezirk Melk mit einer weiteren Ausfertigung dieses Bescheides;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt B/4 (kulturtechn. Wasserbau, Wasserversorgung, Kanalisation etc.) in Wien (z.Z.L.A.B/4-797/1-1952) mit einem von den zwei beigebrachten Gleichstücken des Projektes für wieder dā. Verfügung über dieses, ferner mit 3 weiteren Ausfertigungen dieses Bescheides. Alle Bestandteile der zwei Projektgleichstücke wurden mit einem auf diesen Bescheid verweisenden hä. Vermerke versehen;
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesbaudirektion, Sachgebiet Abt. Wasserwirtschaft, zugleich Organ für wasserwirtschaftliche Planungsfragen in N.Ö. ("BD/W") in Wien;
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt B/2 in Wien;
- 5.) die n.ö. Landesstrassenbauabteilung 7 (Strassenverwaltung), Geschäftsführung in Krems a.d. Donau, Am Schutzdamm 6;
- 6.) die Bezirkshauptmannschaft in Melk;
- 7.) den Herrn Bürgermeister in Leiben, Post Weitenegg;
- 8.) die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien in Wien I., Löwelstrasse 16;
- 9.) die Bezirksbauernkammer in Pöggstall;
- 10.) Herrn Peter Winkler in Leiben, Post Weitenegg.

Bemerkung: Überdies wird auf die diesem Bescheide beigelegte "Anordnung" verwiesen, laut der die sonstigen in dem gegenständlichen Gemeindegebiete wohnhaften Beteiligten mittels je einer Ausfertigung des Bescheides durch die Gemeindevorsteherung - wegen Zustellungsvereinfachung - verständigt werden.

B e s c h e i d .

I. Teil.

Das Amt der n.ö. Landesregierung als die nach § 82, Abs. 1, lit. c und g, WRG.++) für diese Angelegenheit in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde erteilt der in Bildung begriffenen Wassergenossenschaft "Aichau", bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bildung und bis zur Konstituierung hinsichtlich der Rechte und Pflichten, vertreten durch die Gemeinde Payerstetten als Proponentin gemäss §§ 36 und 93 WRG. die Bewilligung zur Herstellung einer Anlage für die Entwässerung landwirtschaftlich genutzter, in den Gemeindegebieten von Payerstetten und Leiben gelegener Grundstücke.

Die Herstellung der Anlage hat nach Massgabe der Projekts (Bau)beschreibung (Abschnitt A dieses Bescheides), die in der Verhandlungsschrift über die von diesem Amte am 16. Jänner 1953 an Ort und Stelle durchgeführte mündliche Verhandlung festgelegt worden ist, und des dieser mündlichen Verhandlung vorgelegenen Projektes

++) (Wasserrechtsgesetz, BGBl. II, Nr. 316/1934, in der Fassung der Wasserrechtsnovellen StGBl. Nr. 113/1945 und BGBl. Nr. 144/1947)

mit den Abänderungen, die sich bei dieser Verhandlung ergeben haben, zu erfolgen.

Die Erfüllung der von dem Vertreter des Amtes der n.ö. Landesregierung, Landesamt B/2 und dem Vertreter der n.ö. Landes-Strassenbauabteilung 7 bei der mündlichen Verhandlung einvernehmlich erhobenen, in die Verhandlungsschrift über diese Verhandlung aufgenommenen und im Abschnitte C dieses Bescheides inhaltlich wiedergegebenen Forderungen wird hiemit vorgeschrieben.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Leitungsanlagen) sind gemäß § 93, Abs.4, WRG. als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung oder durch Anwendung der Bestimmungen des § 50, lit.b WRG. erfolgt ist.

Als Fristen nach § 94 WRG. werden für den Beginn des gegenständlichen Baues der 1. Jänner 1954, für dessen Vollendung der 31. Dezember 1954 bestimmt.

Auf die Pflicht zur Beachtung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften während der Baudurchführung wird ausdrücklich hingewiesen.

A. Projektsbeschreibung.

Das Projekt wurde über Ansuchen der Ortsgemeinde Payerstetten als Proponentin derjenigen, welche die Bildung der Wassergenossenschaft "Aichau" beantragt haben, vom Landesamte B/4 (kulturtechn. Wasserbau, Meliorationen, Wasserversorgung, Kanalisationen) im Jahre 1952 verfasst und namens der Ansuchenden am 10. Dezember 1952 beim Amte der n.ö. Landesregierung als Wasserrechtsbehörde behufs Erteilung der Bewilligung zu den in diesem vorgesehenen Herstellungen eingereicht.

Laut der Beschreibung des Projektes in der Verhandlungsschrift ist die Entwässerung einer Fläche im Ausmaß von 21'60 ha mittels Röhrendrängung vorgesehen. Von dieser Fläche entfallen auf die Ortsgemeinde Payerstetten, Kat. Gemeinde Aichau 20'74 ha und auf die Ortsgemeinde Leiben, Kat. Gemeinde Leiben 0'86 ha.

Bei einer Abflußmenge von 0'75 sl/h wurde die Strangentfernung nach der Untergrundbeschaffenheit mit 15 und 18 m angenommen. Die Tiefe der Sauger ist im Durchschnitt mit 1-20 m, die der Hauptstränge mit 1'30 m vorgesehen. Zwecks Ableitung von zusätzlichen Niederschlags- und Quellwasser in den Systemen 1, 3 und 5 wurden die Dränrohrdurchmesser vergrößert. Ansonsten wurden die Dränrohrdimensionen nach den Tabellen des Prof. Schewior bestimmt. Die Systeme 1 - 7 und 9 münden in schon bestehende Wassergräben, welche nur geräumt werden. System 8 wird in den bestehenden Strassengraben eingeleitet der ebenfalls geräumt und dessen Sohle auf ca. 30 m Länge mit Bruchsteinpflaster gesichert wird.

Bei der mündlichen Verhandlung ergaben sich aus der Ausscheidung von Grundflächen aus dem vorgesehenen Entwässerungsgebiet über Antrag der Beteiligten folgende vom techn. Amtssachverständigen als zulässig erachteten Abweichungen vom Projekte:

Das Ausmaß der durch das System 5 (Im See) entwässerten Fläche wird auf die im Eigentume des Alois Wimmer und des Karl Wilhelm stehenden Grundstücke beschränkt, wobei der Hauptsammler, wie vorgesehen, über die Grundparzellen Nr. 171 und 182 geführt wird.

Mit Rücksicht auf das Ausscheiden der Parzelle Nr. 150 aus

dem Entwässerungssystem 3 wird hier der Hauptsammler entsprechend verlegt, sodaß er die Bezirksstrasse nunmehr bei Straßen-km 5'000 unterfährt.

Die Ableitung aus dem Entwässerungssystem 8 wird in der Weise hergestellt, daß die ursprünglich vorgesehenen 2 Unterfahrungen der Bezirksstrasse III/18 vermieden werden u.zw. wird der über die Parzelle Nr.250 verlaufende Strang bei der Strassenkrümmung (Straßen-km 3'700) in den bestehenden Gräben eingebunden, während ein Sammler von den nördlich dieses Grabens gelegenen Grundflächen in östlicher Richtung den auf Parzelle Nr.125/1 befindlichen Gerinne zugeführt wird.

Das Mitglieder- und das Liegenschaftsverzeichnis wurden bei der mündlichen Verhandlung entsprechend richtiggestellt.

Der gegenständliche Bau wird unter der Voraussetzung seiner Unterstützung aus Mitteln des Bundes und des Landes N.Ö. durchgeführt.

B. Gemeinsame Forderungen des Vertreters des Amtes der n.ö.Landesregierung, Landesamt B/2 und des Vertreters der n.ö.Landes-Straßenbauabteilung 7:

- 1.) Bei der Unterfahrung der Bezirksstrasse III/18 müssen Betonrohre vom Durchmesser 15 cm verwendet werden.
- 2.) Je 10 m links und rechts des Tiefpunktes des Straßengrabens (Durchleitung des Drainrohres etc.bei km 5,0 der Bez.Str.III/18) ist der Strassengraben an der Sohle und den Böschungen mit Bruchsteinpflaster auszupflastern.
- 3.) Bei den Einmündungen der Drainage in den Strassengraben bei km 3,700 l.d.Strasse und km 3,750 r.d.Strasse ist der Straßengraben auf eine Strecke von 15,00 m unterhalb der Einleitung, wie im Pkt. 2.) erwähnt, auszupflastern. Der Einlauf in den Strassengraben ist in techn.einwandfreier Weise mit einem einfachen Einlaufbauwerke zu bewerkstelligen.
- 4.) Um die Bewilligung zur Benützung öffentl.Strassengrundes für andere Zwecke als zum Verkehr ist im Wege der Strassenaufsicht Pöggstall beim Amte der n.ö.Landesregierung, L.A.B/2a, Wien I., Herrengasse 13, unter Beigabe von 3 bberichtigten Planparien und der entsprechenden techn.Berichte anzusuchen.

C. Feststellung.

Gemäß § 3, Abs.3, der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl.Nr.144, wird festgestellt, dass ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

II. Teil.

Zugleich werden die mit dem Projekte eingereichten Satzungen der Wassergenossenschaft "Aichau", die auf freiwilliger Vereinbarung der Beteiligten nach § 60, Abs.2, lit.a, WRG. beruhen - wie dies bei der mündlichen Verhandlung vom 16.Jänner 1953 festgestellt wurde und in der Verhandlungsschrift angeführt ist - und lauff deren Zweck der Genossenschaft die Herstellung und Instandhaltung der gegenständlichen Entwässerungsanlage ist, hiemit auf Grund der §§ 60, Abs.2, lit.a und 82, Abs.1, lit.g, WRG. genehmigt. Hiedurch ist die Wassergenossenschaft zufolge § 60, Abs.2, und 82, Abs.1, lit.g, WRG. gebildet; sie wird nach Rechtskraft ihrer Bildung Rechtspersönlichkeit erlangen. Vom Eintritte der Rechtskraft wird - auch wegen Veranlassung der Konstituierung (Wahl des Ausschusses, Obmannes etc.) der Genossenschaft-der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Sitz der Genossenschaft befindet, von der Wasserrechtsbehörde verständigt werden.

III. Teil (betreffend den I. und II. Teil).

Gemäss § 77, Abs. 1, AVG.++)), wonach - u.a. - die Bestimmungen des § 76 desselben Gesetzes, welche die Frage regeln, wen die Pflicht zur Tragung der Kosten von Amtshandlungen trifft, sinngemäss anzuwenden sind, wird die Gemeinde Payerstetten als Proponentin der Wassergenossenschaft dazu verpflichtet, die Kosten, die der Behörde anlässlich der 2 1/2 stündigen Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 16. Jänner 1953 durch 2 Amtsorgane (Verhandlungsleiter und techn. Amtssachverständiger) erwachsen sind, durch Entrichtung der eine Einnahme des Landes N.Ö. bildenden tarifmässigen Kommissions(Bausch)gebühren (S 20.-- je Halbstunde und Amtsorgan) laut der Verordnung LGBl. Nr. 40/1948 in der Höhe von S 200.-- vorschussweise (d.i. gegen Ersatz durch die Genossenschaft nach deren Konstituierung) zu tragen.

Dieser Betrag ist mittels des Posterlagscheines, welcher der an den Zahlungspflichtigen ergehenden Ausfertigung dieses Bescheides angeschlossen ist, binnen 20 Tagen nach Zustellung auf das Konto Nr. 41.666 des n.ö. Landeszahlamtes einzuzahlen.

Begründung.

Die Bewilligungserteilung stützt sich insbesondere auf die Begutachtung des gegenständlichen Vorhabens bei der mündlichen Verhandlung vom 16. Jänner 1953 durch den technischen Amtssachverständigen der Abordnung des Amtes der n.ö. Landesregierung als Wasserrechtsbehörde.

Dieses in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

"Die beantragten Ausscheidungen sind technisch möglich, ohne daß die ausgeschiedenen Flächen in den Genuß der Entwässerung kommen. Die Ausscheidung bedeutet eine absolute Ersparnis, wenn auch die Kostenanteile der einzelnen verbleibenden Mitglieder steigen; doch ist diese Erhöhung unwesentlich und tragbar d.h. der Vorteil ist noch immer überwiegend und die Wirtschaftlichkeit somit gegeben. Der Bauentwurf ist ausführungsfähig und die Baudurchführung liegt im öffentlichen Interesse.

Da sich in dem Verfahren ergeben hat, dass die bewilligte Anlage Grundstücke in einem für deren Eigentümer unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und da weder von den Grundeigentümern Einwendungen erhoben wurden, noch die ausdrückliche Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 50, lit. b WRG. beantragt wurden, noch ausdrückliche Vereinbarungen über die Einräumung solcher Dienstbarkeiten getroffen wurden, so sind dieselben im Sinne des § 93, Abs. 3, WRG. als eingeräumt anzusehen.

Im übrigen entfällt gemäß § 58, Abs. 2, AVG. eine weitere Begründung des Bescheides, da die Vertreter der Bewilligungswerberin das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen haben und dieses Ergebnis die Berücksichtigung der von Beteiligten vorgebrachten Einwendungen bzw. Anträge in sich schließt, so daß hierüber nicht abzusprechen war. Die Entbehrlichkeit einer Begründung bezieht sich auch auf die Pflicht zur Zahlung der Kosten sowie auf deren Höhe, da der obige Anspruch in der Kostenfrage mit dem widerspruchslosen, in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Ergebnisse der bezüglichen Erörterung übereinstimmt.

++)) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl. Nr. 274/1925
in der Fassung der Wiederverlautbarungskundmachung BGBl. Nr.
172/1950

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 105 WRG. und § 63 AVG. die innerhalb zweier Wochen ab Zustellung beim Amte der n.ö. Landesregierung in Wien I., Herrngasse 11/13 schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) oder telegraphisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufungsschrift ist mit S 6.-- für jeden Bogen zu stempeln.

Anordnung:

Der Bürgermeister in Payerstetten wird angewiesen, sogleich an die in dieser Gemeinde wohnhaften Beteiligten, deren Namen in dem - mitfolgenden - "Rundschreiben" angeführt sind, je eine Ausfertigung dieses Bescheides gegen Bestätigung des Empfanges durch eigenhändige, mit dem Empfangsdatum ausgestattete Namensfertigung derselben auszufolgen. Das sohin ausgefüllte "Rundschreiben" ist unverzüglich hierher zu senden.

Wien, am 28.Jänner 1953.

Für den Landeshauptmann:

Dr. H u b e r

Lds.Ob.Reg.Rat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung